

vohnn 3 wuchen her abgelohn, undt der frey kauff handel undt Wandel offen, also habe Jhme Neveu Eröffnet, befindt sich aber nit.

Einhellig Erkhendt mit hr. Neveu dahin diss geschafft Einzuerichten das Zue reciprocierlicher gebührender Endtsprechung der Erb vereins pflicht der freye Kouff handel undt Wandel ohne beding wie Zu vohr sein lediglichen fohrtgang gabe."

- 1) Die Beleistiftnotizen sind in ein eigenes, 16,5 und 10 cm grosses Heft eingetragen.

---

AH 33, 37-49 - Blatt 37<sup>V</sup>, 46-49 leer

## 14

[1628 Januar]

A

ERKLAERUNG DER AUF DER TAGSATZUNG IN LUZERN VERSAMMELTEN GESANDTEN DER [VII] KATH. ORTE GEGENUEBER NUNTIUS ALESSANDRO SCAPPI WEGEN DOMHERR [HEINRICH] THELER, PFARRER VON SITTEN<sup>1</sup>

---

Nuntius Alessandro Scappi, der Bischof von Piacenza, habe diese Tagsatzung der [VII] kath. Orte nach Luzern<sup>2</sup> einberufen lassen, um den zwischen dem Bischof von Sitten, Hildebrand II. Jost, Graf und Präfekt des Wallis, einerseits und Landeshauptmann und Landrat der 7 Zenden des Wallis anderseits ausgebrochenen Streit gütlich beizulegen.

---

Den Besuch dieser Tagsatzung habe der Nuntius wärmstens empfohlen, damit sie sich über diesen Streitfall, der bekannterweise von beiden Parteien als auch den [kath.] Orten insgesamt dem Papst [Urban VIII.] zur Beurteilung übergeben worden sei, orientieren könnten. Nun aber weigere sich der Nuntius die diesbezügliche Resolution des Papstes bekanntzugeben; als Grund gebe er an, dass der Landrat des Wallis Domherr [Heinrich] Theiler [=Theler], den Pfarrer von Sitten, inzwischen "*Jnn verhaftt unnd gefangenschafft genommen*" habe. Unter diesen Umständen aber sei es ihm, dem Nuntius, vollkommen unmöglich, die päpstliche Resolution zu eröffnen; zuvor müsse ihm genannter Domherr auf seine, des Nuntius, Kosten zugeführt werden. Dabei verspreche Scappi, die Vergehen und Fehler Thelers "*Jnn thriwen ahnzuhören*" und, falls dieser für schuldig befunden werde, ihn zu "*degradieren*" und alsdann der weltlichen Ge-

richtsbarkeit zu übergeben.

Aus diesem Grunde hätten sie, die Tagsatzungsgesandten der kath. Orte, die Abgesandten des Wallis gebeten, sich - damit man unverzüglich zum "haupttgeschefft" übergehen könne - hierin dem Nuntius zu fügen. Diese aber hätten sich entschuldigt, ihre Instruktionen liessen ihnen dies nicht zu; doch seien sie gewillt, das Begehren ihren Obern [Landeshauptmann und Landrat] anheimzustellen. Dessen ungeachtet - so hätten die Walliser Gesandten be-  
teuert - dürften sie, die kath. Orte, versichert sein, dass dem Wallis an der Freundschaft mit ihnen mehr gelegen sei als an der "einer solchen person [gemeint Theler]".

*"derohalben unnd ... darmit diss wichtig gschefft zu einem glückseligen usgang gerathe, so haben wier annstatt unnd [im] namen unserer h. unnd Ob. hyemitt Jr f. Gnaden wolermelthen herrn Nuntio versprochen ... das Jr f. Gnaden solcher Priester lutt Jres begerens uff Jren kosten von datto dess verreisens der herren Eherengsandten der landschafft wallis us diser Statt lutzern Jnn Monattsfrist sol übergeben unnd zugstelltt werden. Amen."*

1) vgl. BWG 7, 1934, 344

2) vgl. EA V 2, 534-537

Kopie des Tagsatzungsgesandten Konrad III. Zurlauben  
AH 33, 50-51 - Blatt 51<sup>v</sup> leer

## 15

1622 Juni 27., Altdorf

A

SCHREIBEN DES SPAN. AMBASSADOREN GIROLAMO CASATI AN SCHULTHEISS  
UND RAT VON LUZERN

*"Jr schriben samt der Copy dessen was der Landtrichter Undt die Rats Potten des Oberen Grauen Punts Us Trunns V. H. Zugeschriben hab Jch Von Zeigeren dis Jhren Louffers botten woll Ingehendigett empfangen, und darinen die gfasste Resolution wegen der Zechen grichten undt was sy ferners gesinet ablesens verstanden, und dasselbig also baldt nach Jhrem begeren den hiesigen herren participiert."* Derartige Mitteilungen, mit denen man ihn auch in Zukunft beliefern sollte, seien ihm höchst willkommen. Es sei ihm angenehm, ihnen nun auch mit einigen Nachrichten dienlich zu sein.

*"Us Pünten habent wier durch die Spehen, die man an selbigen enden erhall-*